

**1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Vogtlandkreises
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
vom 19.10.2012**

Aufgrund von § 3 Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 18.10.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1 Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten von 05.04.2004**

In § 7 der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten von 05.04.2004 lautet der 1. Satz künftig wie folgt: „Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5 § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.“

§ 2 Änderungen des Kostenverzeichnisses

Das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) des Vogtlandkreises wird wie folgt geändert:

1.

Punkt 1.1 lautet künftig wie folgt:

„1.1. Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme je Einzelfall 20,00 €“

2.

Der bisherige Punkt 1.1.1. wird gestrichen.

3.

Der bisherige Punkt 1.1.2. wird gestrichen.

4.

Es wird folgender Punkt 1.2. eingefügt:

„1.2. Ermittlung von Bauakten für die Durchführung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke, je Einzelfall und angefangene Arbeitshalbstunde 20,00 €“

5.

Punkt 3.1. lautet künftig wie folgt:

„3.1. Gebühren für die Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) und Straßensondernutzung ohne Vertrag:

Tätigkeit Fachingenieur (gehobener Dienst)	46,00 €
Tätigkeit Sachbearbeiter (mittlerer Dienst)	pro angefangene Stunde
	38,00 €
	pro angefangene Stunde

6.

Nach Punkt 3.1. wird folgender Punkt ergänzt:

- „3.2. Verrechnungs- und Zuschlagssätze des Betriebsdienstes für die Schadensregulierung und Abrechnung von Leistungen an Dritte. Die Höhe der Verrechnungs- und Zuschlagssätze werden aus dem im Kosten und Leistungsprogramm PRO-UI erfassten Daten durch LISt GmbH für Personal und Technik sowie verbrauchtes Material ermittelt und angepasst. Die Verrechnungs- und Zuschlagssätze werden für jeden Landkreis gesondert nach der Kostenrichtlinie des Bundes berechnet.“

7.

Punkt 10 wird komplett neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

- „10. Schreibauslagen
- 10.1. Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften
- 10.1.1. ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten 0,50 € je Seite
- 10.1.2. Für jede weitere Seite 0,15 €
Anmerkung:
Angefangene Seiten werden voll berechnet
- 10.1.3. Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke 0,05 €
je angefangene Seite
- 10.1.4. Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben
- 10.2. Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form 2,50 € je Datei
- 10.3. Ausfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift Schreibauslagen nach den Tarifstellen 10.1. und 10.2. können bis auf das 5-fache erhöht werden
- 10.4. Reproduktionen, sofern sie in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Bauakten anfallen
- 10.4.1. Reproduktionen mittels Kopiergerät bzw. Buchkopierer
- 10.4.1.1. Grundgebühr 2,50 Euro
- 10.4.1.2. Format DIN A 4 pro Seite 0,50 Euro
- 10.4.1.3. Format DIN A 3 pro Seite 0,70 Euro
- 10.4.1.4. Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich pro Seite 0,30 Euro
- 10.4.1.5. Format größer DIN A 3 pro Bauakte zzgl. Herstellungskosten 10,00 Euro
- 10.4.2. Anfertigung von Reproduktionen in elektronischer Form je Scan 3,00 Euro
zzgl. Auslagen für Speichermedium

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den 19.10.2012

Dr. Lenk
Landrat

- Siegel -

(Unterschrift liegt im Original vor.)

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.